

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Jarolim, Mag. Donnerbauer

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Justizausschusses (494 der Beilagen) über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz 1965, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Spaltungsgesetz, das Luftfahrtgesetz, das Bankwesengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 – URÄG 2008) (467 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz 1965, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Spaltungsgesetz, das Luftfahrtgesetz, das Bankwesengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 – URÄG 2008) (467 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichts (494 der Beilagen), wird wie folgt geändert:

Die Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen:“ wird dem Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Zu Artikel VI (Änderung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes)

In Z 6 wird im zweiten Satz des § 16 Abs. 3 die Wortfolge „zu so stellen, dass“ durch die Wortfolge „so zu stellen, dass“ ersetzt.

Zu Artikel XI (Hinweis auf Umsetzung)

Nach der Überschrift wird folgender § 1 angefügt:

„§ 1. Durch dieses Bundesgesetz werden die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.5.2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 48/253/EWG des Rates, ABl. Nr. L 157 S. 87 vom 9.6.2006, sowie die Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.6.2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen

Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen, ABI. Nr. L 224 S. 1 vom 16.8.2006, umgesetzt.“

Begründung:

Die Promulgationsklausel ist dem Inhaltsverzeichnis voranzustellen. Dies soll richtiggestellt werden.

Zu Artikel VI

(Änderung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes)

Diese Änderung berichtigt einen Schreibfehler.

Zu Artikel XI

(Hinweis auf Umsetzung)

Zu Artikel XI, der die Überschrift „Hinweis auf Umsetzung“ trägt, fehlt der – in der Textgegenüberstellung allerdings enthaltene – Gesetzestext. Das soll korrigiert werden.